Bekanntmachung der Stadt Wesel

Gestaltungssatzung Nr. 8
der Stadt Wesel für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 107
„Westseite Reeser Landstraße" vom 31. 1. 1986

Aufgrund des § 81 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. 6. 84 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 4. 1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stdt Wesel am 11. 6. 85 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
(Geltungsbereich)

Der Bereich wird wie folgt begrenzt:
Im Osten : die westliche Straßenbegrenzungslinie der Reeser Landstraße – B 8 –;
im Süden : die Grenze des Flurstückes 180 (Anschluß Bpl. Nr. 103);
im Westen: die östliche Grenze des Flurstückes 181 (Leygraben, dann in Höhe des nach Südwesten abknickenden Leygrabens eine Trennlinie durch das Flurstück 154 bis zum Flurstück 177, teilweise die Grenze des v. g. Flurstückes sowie die Grenze des Flurstückes 175;
im Norden: die Grenzen der Flurstücke 175, 176 und 148.
Alle v. g. Flurstücke liegen in der Gemarkung Wesel, Flur 73.

§ 2

Aufgrund des großen Bauvolumens sind die Außenflächen der Baukörper sowohl durch horizontale wie vertikale Gestaltungselemente kleingliedrig auszubilden.

§ 3

Die Außenwandflächen der Gebäude sind in Klinkerbauweise in bräunlichem Farbton auszuführen. Zur Gliederung sind Elemente aus dunkelbraunem Aluminium, Vorsatzbeton in dunkelbrauner Grundtönung, Natursteinen oder Holz zulässig, jedoch muß der Charakter der Klinkerbauweise dominierend bleiben.

§ 4

Anlagen der Außenwerbung gemäß § 13 der BauO NW, Abs. 1, sind nur im unmittelbaren Eingangsbereich der baulichen Anlagen zulässig. Warenautomaten sind außerhalb der baulichen Anlagen unzulässig.

§ 5

Grundstückseinzäunungen sind nur bei Flächen für die Landwirtschaft und mit Holzpfosten und Spanndrähten zulässig.

§ 6

Bei vorhandenen und zu erhaltenden Einzelbäumen innerhalb der festgesetzten oberirdischen Stellplatzflächen darf die Bodenoberfläche im Kronenbereich nicht befestigt werden. Eine Abdeckung mit Rheinkies ab 8 mm Korngröße ist zulässig.

§ 7
(Ausnahmen und Befreiungen)

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 68 Landesbauordnung (BauO NW).

§ 8
(Ordnungswidrigkeiten)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung (BauO NW).

§ 9
(Sonstiges)

Auf genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben findet diese Gestaltungssatzung entsprechend Anwendung.

§ 10
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise

1. Als Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gilt gem. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Wesel vom 18. 12. 1984 der Ausgabetag derjenigen Zeitung, die die o. a. Satzung zuletzt wiedergibt.
2. Der Geltungsbereich der o. a. Satzung ist im folgenden Lageplan gekennzeichnet:



3. Zu der o. a. Satzung gehört eine Begründung, die während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Wesel, Rathaus, Klever-Tor-Platz 1, Zimmer 512–514, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 c) der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 31. Januar 1986

Haubitz
Bürgermeister